



Thurgauische Kunstgesellschaft Statuten

Thurgauische
Kunstgesellschaft
Kunstraum
Kreuzlingen
Adolf Dietrich-Haus
Berlingen

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2025

1

Die Thurgauische Kunstgesellschaft mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Sie bezweckt, das Kunstinteresse und das Kunstschaffen zu fördern, namentlich die bildende Kunst sowie ihr verwandte Formen.

2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein. Die Aufnahme findet auf schriftliche Anmeldung statt. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.

3

Der jeweilige Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, gelten als ausgetreten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit auf Ende des Vereinsjahres nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages frei. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5

Wer sich um die Kunst oder die Kunstgesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieses geniesst alle Rechte der Mitglieder, bezahlt jedoch keinen Beitrag.

6

Die Organe der Thurgauischen Kunstgesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Allfällige Kommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren

7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Jede Mitgliedschaft gemäss Art. 2 hat 1 Stimme. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Art. 3
4. Entscheidung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
5. Revision der Statuten
6. Entscheidung über Auflösung des Vereins

8

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch persönliche Mitteilung und öffentliche Bekanntmachung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

9

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

10

In den Generalversammlungen können Anträge eingereicht und Anfragen gestellt werden. Beschlüsse sind jedoch nur zulässig über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

11

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt die Kunstgesellschaft nach innen und aussen; insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

1. Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung ihrer Geschäfte
2. Wahl allfälliger Kommissionen, in welche auch Aussenstehende aufgenommen werden können.
3. Alle Befugnisse, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

12

Der Vorstand besteht aus 9 – 15 von der ordentlichen Generalversammlung mit absolutem Mehr auf eine 4jährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

13

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche Einladung 6 Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls kann er auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

15

Der Präsident leitet die Geschäfte und hat in den Sitzungen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit Kassier oder Aktuar.

17

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren.

18

Die Auflösung der Thurgauischen Kunstgesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einem Verein oder juristischen Person mit ähnlichem Zweck zu übermachen. Das Vermögen muss auch danach ausschliesslich und unwiderruflich einem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.

19

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung abgeändert werden. Eine Revision des Art. 18 kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.